

Antrag

der Abgeordneten Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger-Neuling, Dr. Hakki Keskin, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Kosovo-Verhandlungen – für eine neutrale Moderation und eine eigenverantwortliche und einvernehmliche Lösung zwischen Serbien und den Kosovo-Albanern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die selbsternannte Kontaktgruppe, bestehend aus Deutschland, Russland, Frankreich, Italien, den USA und Großbritannien, beansprucht als externer Akteur faktisch eine Regulierungs- und Gestaltungskompetenz in der Balkanregion. Jedoch ist sie keine internationale Regierungsorganisation mit völkerrechtlich verbindlicher Weisungsberechtigung gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten. Daher ist ihre selbsternannte Zuständigkeit nur dann völkerrechtlich zulässig, wenn sie sich auf die Rolle der neutralen Moderation („Gute Dienste“) zwischen den Konfliktparteien beschränkt – und dies auch nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Konfliktparteien.

Eine neutrale Moderationsfähigkeit der Kontaktgruppe ist angesichts der Tatsache, dass fünf der sechs Kontaktgruppenmitglieder ehemals kriegsführende Staaten gegen Serbien waren, mehr als fragwürdig. Hinzu kommt, dass Mitglieder der Kontaktgruppe offen und öffentlich, noch vor und während der Verhandlungsphase, Partei für die Forderung der Kosovo-Albaner ergreifen, indem sie einen wie auch immer zu bezeichnenden Status, der der staatlichen Unabhängigkeit des Kosovo gleichkommt, befürworten und somit der Druck für notwendige Kompromisse auf kosovo-albanischer Seite gemindert wird.

2. Die überwiegend albanische Bevölkerung Kosovos – geführt durch den Ministerpräsidenten Agim Ceku, einem seitens der serbischen Regierung beschuldigten und gesuchten Kriegsverbrecher und ehemaligen UCK-Kommandeur – will eine Ablösung der Provinz erreichen. Würde die Kontaktgruppe dieser Haltung zum Durchbruch verhelfen, wäre das Ergebnis neuester europäischer Geschichte die Herausbildung nationalistischer Kleinstaaterei unter Bezugnahme auf ethnische Identitäten.

3. Den nicht-albanischen Volksgruppen wird im Kosovo das volle gesellschaftliche Leben bis dato nicht ermöglicht. Im Gegenteil: Die Serben und auch Roma leben unter ständigem Druck und ihre Bewegungsfreiheit ist extrem eingeschränkt. Es ist zu befürchten, dass ein unabhängiges Kosovo den Serben die ohnehin schwierigen Existenz- und Lebensbedingungen noch weiter nehmen würde, da die von Belgrad nach wie vor garantierten Über-

lebensstrukturen (Finanzierung von Schulen, der Universität, der Renten, des Gesundheitssystems etc.) abbrechen. Die absehbare Folge wäre ein monoethnisches Kosovo. Dieses jedoch stünde im krassen Gegensatz zu der in UN-Resolution 1244 genannten Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Bewahrung und Entwicklung einer multiethnischen Gesellschaft. Eine Verpflichtung, mit der die NATO unter anderem ihren völkerrechtswidrigen Krieg gegen Jugoslawien 1999 begründete.

4. Der rechtliche Status der serbischen Provinz Kosovo ist seit dem Kriegsende 1999 seitens des UNO-Sicherheitsrates in Form der Resolution 1244 festgeschrieben. Kosovo ist ein integraler Bestandteil der Bundesrepublik Jugoslawien und seiner Rechtsnachfolger dem Staatenbund Serbien und Montenegro sowie dem nun mehr souveränen Staat Serbien. Im Sinne dieser Resolution ist lediglich die qualitative Ausgestaltung der substantiellen Autonomie innerhalb Serbiens festzulegen. Die serbische Regierung verweist daher in den Verhandlungen auf das Völkerrecht. Eine Sezession würde die Teilung Serbiens bedeuten.
5. Die Sezession der Provinz würde einen regionalen (Europa) Präzedenzfall im modernen Völkerrecht darstellen. Der Versuch, dem Präzedenzfallcharakter mit dem Hinweis der Einzigartigkeit der Kosovoproblematik zu entgehen, greift nicht. Jeder Staat ist gekennzeichnet durch Einzigartigkeiten, seien es historische, soziale, kulturelle etc. Angesichts dessen unterliegt jeder einzelne Fall einer angestrebten Sezession einer spezifischen Einzigartigkeit. Dem übergeordnet besteht jedoch ein alles regulierendes gemeinsames Moment – die politische und rechtliche Ebene.
6. Die Folgewirkungen des Präzedenzfalles könnten sich in anderen Teilen Europas und im GUS-Raum zeigen und verweisen auf die Bedeutung, die dieser Problematik innewohnt.

Bereits jetzt signalisieren die einseitigen zu Gunsten der Unabhängigkeit gerichteten Statusverhandlungen der serbischen Provinz Kosovo den eben so sezessionsorientierten Transnistriern (Moldawien), Südossetien, Abchasen (Georgien) und bosnischen Serben (Bosnien) auch ihren Anspruch auf externe Selbstbestimmung geltend machen zu können.

Deutschland gehört der Kontaktgruppe an; die Bundesregierung liefert aber keine konsistenten Antworten auf die Frage, wie sie es mit den völkerrechtlichen Regelungen im Bereich des Selbstbestimmungsrechts und der Sezession hält. Offensichtlich vermeidet sie eine konsistente Position, um Fragen der Sezession gemäß ihrer Interessenpolitik zu handhaben.

7. Für die serbische Regierung und Gesellschaft führt die inkonsistente Anerkennungs- und Unterstützungspolitik gegenüber den diversen Republik- und Provinzakteuren in der jugoslawischen Föderationshierarchie in Fragen der Sezession bzw. Dismembration zu einer nachhaltigen Irritation hinsichtlich des westlichen Verständnisses von Verfassungs- und Völkerrecht.
8. Sollte gegen den Willen Serbiens mit oder ohne eine neue UNO-Resolution eine Sezession der serbischen Provinz Kosovo durchgesetzt werden, weil die Kontaktgruppenstaaten das so wollen, könnte dies einen Bruch und infolge dessen eine weitere Erosion des internationalen Rechts bedeuten. Auf dem Territorium Serbiens würde mit Duldung oder gar Förderung der internationalen Gemeinschaft ein auf Gewalt und Vertreibung basierender Kleinststaat geboren. Es ist fraglich, ob der UNO-Sicherheitsrat die Befugnis besitzt, gegen den Willen eines souveränen Staates auf dessen Territorium gewaltsame Grenzveränderungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass Serbien als gleichberechtigtes Völkerrechtssubjekt sich nicht verpflichtet sieht, einen gegen seinen Willen getroffenen UN-Resolutionsbeschluss zu akzeptieren, was zu einer Erhöhung der Instabilität in der Region führen könnte.

9. Ein tragfähiges und stabiles Verhandlungsergebnis kann nur und ausschließlich eigenverantwortlich und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beiden Konfliktparteien, das heißt der Zentralregierung in Belgrad und der Provinzregierung in Pristina, erzielt werden. Alle anderen Wege zu einem neuen Ergebnis würden den Keim neuer Verwerfungen in sich tragen und eine stabile und nachhaltige Friedensordnung untergraben.
10. Das Kosovo-Serbien-Problem wird nicht gelöst, indem eine alte Minderheiten- und Flüchtlingsproblematik durch eine neue ersetzt wird. Dies schafft vielmehr neues Leid. Die Minimierung des Leidens der betroffenen Menschen, über die entschieden wird, muss im Vordergrund stehen und nicht die strategischen Interessen externer Akteure. Die bisherigen Ordnungsversuche externer Akteure in der Geschichte Südosteuropas sind eine Dokumentation von Fehlschlägen zu Lasten der Menschen in der Region.

Als einzig verbindliche Vorgabe der internationalen Gemeinschaft kann daher nur das Gleichberechtigungsprinzip in allen Fragen der Selbstbestimmung gelten: Es gilt, dieselbe Qualität an Unabhängigkeit oder Autonomie herauszubilden für Kosovoserben und -serbinnen und weitere Minderheiten wie für Kosovoalbaner und -albanerinnen.

Die internationale Gemeinschaft wäre in diesem Sinne für die Überwachung der Umsetzung der eigenverantwortlich und einvernehmlich gefundenen Lösung verantwortlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich als Mitglied der Kontaktgruppe dafür einzusetzen, dass die Funktion der Kontaktgruppe nach Maßgabe des internationalen Rechts sich auf die Moderation beschränkt;
2. sich als Mitglied der Kontaktgruppe dafür einzusetzen, dass die Kontaktgruppe die Souveränität und die territoriale Integrität Serbiens gemäß der UN-Resolution 1244 achtet und keine Parteinahme für eine der beiden Seiten vornimmt, wodurch die Kompromissbereitschaft unterminiert wird;
3. als Mitglied der Kontaktgruppe auf die Kontaktgruppe einzuwirken, nur eine Statusänderung der serbischen Provinz Kosovo zu unterstützen, die eigenverantwortlich und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Belgrad und Pristina und unter Wahrung des Gleichberechtigungsprinzips in allen Fragen der Selbstbestimmung erzielt wird. Ziel muss eine Minimierung des Leidens der Menschen vor Ort sein;
4. auf die Kontaktgruppenmitglieder hinzuwirken, ihre strategischen Interessen den Interessen der betroffenen Völker unterzuordnen;
5. in der Kontaktgruppe darauf hinzuwirken, dass auf eine gegen den Willen Serbiens erfolgende und somit völkerrechtsfragwürdige Entscheidung des UNO-Sicherheitsrates zur Sezession der Provinz verzichtet wird;
6. eine UN-Sicherheitsratsresolution zu unterstützen, die die eigenverantwortliche und einvernehmliche Lösung zwischen Belgrad und Pristina völkerrechtlich abstützt, sofern eine alternative Statuslösung zu der in UN-Resolution 1244 bereits formulierten, gefunden wird;
7. die völkerrechtlichen Grundlagen des internen und externen Selbstbestimmungsrechts zu respektieren und diesbezüglich eine einheitliche Außenpolitik zu verfolgen;
8. auf die Verfolgung aller Kriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien ungeachtet ihrer Ethnie zu drängen.

Berlin, den 24. Oktober 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

